

es sich, wer nach katholischen Grundsätzen (denn nur um die **f i r c h l i c h** giltige Eheschließung handelt es sich in der Frage II) der Parochus proprius des mehrerwähnten Brautpaares war?

Es waren deren drei: 1. der katholische Pfarrer von G., wo der Bräutigam seinen ausschließlichen Wohnort hatte; 2. der katholische Pfarrer von B. in Galizien, wo das Domicilium legale der Braut war; und 3. der Pfarrer in G., wo diese ihren uneigentlichen Wohnort hatte. Daß die Braut in G. bereits ein Quasidomicilium erworben hatte, unterliegt keinem Zweifel; denn nicht eines kurzen Besuches wegen war sie nach G. gekommen, sondern um bei ihrem Bruder und dessen Familie, gleichsam als Glied derselben, längere Zeit zu verweilen. Schon nach einem monatlichen Aufenthalte derselben in G. hätte man bei ihr die Absicht, durch den größeren Theil des Jahres daselbst verweilen zu wollen, rechtlich präsumiren können; durch den ganzjährigen Aufenthalt in G. war diese Absicht bewiesen. Da also die Braut in G. wirklich ihren, wenn auch nur uneigentlichen Wohnort hatte, war der dortige Pfarrer ihr Parochus proprius, und die in seiner und zweier Zeugen Gegenwart geschlossene Ehe der Braut mit Herrn R. wäre — quod erat probandum — unbestreitbar **f i r c h l i c h** gültig gewesen.

Abmont.

Prof. Dr. Ottokar v. Gräfenstein.

IV. (**Sacrilegium reale in Betreff der Paramente und Utenfilien.**) In K. Y. Z. herrscht in Bezug auf die h. Gewänder ein großer Schlendrian. Die Wäsche ist zerrissen, die Paramente schmierig, die Missale unbeschreiblich, und machte ein geärgertester fremder Priester einmal die Bemerkung, in K. Y. Z. gehöre unter die orationes praeparatoriae auch eine, um Abwendung aller Hadernsammler, damit der Priester nicht auf oder an dem Wege zum Altare belästigt werde. Die Corporalia jedoch sind, wenn auch nicht ganz rein, aber nicht valde immunda.

Frage. Ist hier ein sacrilegium reale vorhanden?

Antwort: Ja. Denn ist das Sacrilegium im Allgemeinen die Entehrung oder unwürdige Behandlung eines Gott geweihten oder zum Gottesdienste bestimmten Gegenstandes: so kann in Betreff der Paramente und Utenfilien, welche bei der Feier des hl. Messopfers und bei der Ausspendung der hl. Sacramente verwendet werden, eine Entehrung und unwürdige Behandlung, also ein Sacrilegium in doppelter Weise begangen werden: 1. per omissionem, durch die Unterlassung der pflichtmäßigen Sorge für die Reinlichkeit und würdige Instandhaltung dieser geheiligten Gegenstände; 2. per commissionem, durch den Gebrauch schmutziger oder zerrissener Paramente und dgl. bei der Feier der hl. Messe oder bei Ausspendung der hl. Sacramente; oder auch durch Verwendung kirchlich benedicirter Paramente und Utenfilien zu profanen Zwecken (St. Alphons, Suarez, Laymann, La Croix, Antoine u. j. w. j. Müller Lib. II. § 78. n. 4. Regula III.)

Das Erste ist in unserem Falle zutreffend; es ist ein sacrilegium reale (ein sachliches Sacrilegium) per omissionem, was freilich bei dem für die Schmutz- und Lumpenpraxis eingenommenen Kirchenvorsteher auch ein sacrilegium reale per commissionem durch Verwendung schmutziger und zerrissener Paramente bei heiligen Handlungen zur Folge haben wird. Nach der Lehre der Gottesgelehrten sündigt man schwer, wenn man sich eines sehr schmutzigen Corporales bei der hl. Messe bedient; dasselbe gilt von den übrigen Paramenten. Müßte ein Priester die hl. Messe lesen oder eine andere hl. Handlung vornehmen, so könnte er, ohne zu sündigen, sich schmutziger Paramente bedienen, wenn er andere nicht haben kann (S. Alph. Lib. VI. n. 376); die Schuld trifft den nachlässigen Kirchendirector. Selbst wenn die Kirche arm wäre, so ließen sich doch reinliche und anständige Messkleider, Corporalien und dgl. herstellen. Der eifrige Priester weiß auch zu betteln.

St. Pölten.

Dr. Scheicher.